

**Rechtssubjekte = Rechtspersonen = Rechtsträger**  
Rechtssubjektivität = Rechtspersönlichkeit = Rechtsfähigkeit =  
die Fähigkeit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein  
(Dies ist zunächst eine qualitative Frage. Es können jedoch auch quantitative Aussagen getroffen werden, zB „Teilrechtsfähigkeit“ oder „partielle Völkerrechtssubjektivität“)

### **natürliche Personen**

Beginn der Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB); Ende der Rechtsfähigkeit mit dem Tod.

Bereits vor der Geburt teilrechtsfähig: Nasciturus (die Leibesfrucht als das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind) sowie Nondum Conceptus (das noch nicht empfangene Kind).

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die **Handlungsfähigkeit** als die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen (die Rechtshandlungsfähigkeit setzt die Rechtsfähigkeit voraus):

- die **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen. Unterfälle sind etwa die
  - **Ehefähigkeit** als die Fähigkeit, eine Ehe wirksam einzugehen oder die
  - **Testierfähigkeit** als die Fähigkeit, ein Testament wirksam einzurichten.
- die **Deliktsfähigkeit** ist die Fähigkeit, durch Begehung einer unerlaubten Handlung zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- die **Prozessfähigkeit** ist die Fähigkeit, wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

auch **Völkerrechtssubjekte** sind nur durch Organe und Organwalter handlungsfähig (eine Unterscheidung zwischen Geschäfts-, Delikts- und Prozessfähigkeit hat sich hier nicht durchgesetzt). Staaten als die originären Völkerrechtssubjekte sind per se rechtsfähig. Derivative Völkerrechtssubjekte bekommen ihre (partielle) Rechtsfähigkeit von den sie schaffenden (originären) Völkerrechtssubjekten verliehen.

eine Sonderstellung nehmen die **kirchenrechtlichen Personal- und Verbandskörperschaften des öffentlichen Rechts** ein: sie haben Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art 137 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus ihrem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten folgt originäre, nicht vom Staat abgeleitete öffentliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)).

**Personengesellschaften**  
sind Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind jedoch teilrechtsfähig.  
• GbR (BGHZ 146, 341 ff.)  
• oHG, GmbH & Co. oHG  
• KG, GmbH & Co. KG

### **juristische Personen**

sind (voll-)rechtsfähig, als bloße Rechtskonstrukte aber nicht **handlungsfähig**. Sie bedürfen der Organisation und für sie handelnder natürlicher Personen, der Organwalter. Keine juristischen Personen sind teilrechtsfähige und nichtrechtsfähige Gebilde.

#### **juristische Personen des Privatrechts**

**privatrechtliche Körperschaften**  
sind kraft Privatautonomie geschaffene, mitgliederschäftlich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder (natürliche und/oder juristische Personen) unabhängige Organisationen  
• eingetragene Vereine (§ 21 BGB)  
• eG (§ 17 Abs. 1 GenG)  
• GmbH (§ 13 Abs. 1 GmbHG)  
• AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG)

**privatrechtliche Stiftungen**  
haben keinen personellen Bezug (keine Mitglieder oder Benutzer), sondern sind rechtl. verselbständigte Vermögensmassen

#### **juristische Personen des öffentlichen Rechts**

haben Satzungsautonomie (nicht relevant bei Bund und Ländern); diese ist abzugrenzen von der Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsautonomie ihrer Organe (siehe zB BVerfGE 1, 144 ff.)

#### **Stiftungen des öffentlichen Rechts**

zB die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ als rechtsfähige Stiftung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung)

#### **Anstalten des öffentlichen Rechts**

haben keine Mitglieder wie die Körperschaften, sondern Benutzer. In Abgrenzung von ihrer öfftl.-rechtl. Organisationsform kann das Nutzungsverhältnis öfftl.-rechtl. oder auch privatrechtl. ausgestaltet sein. Vollrechtsfähig sind zB ARD, ZDF, ULD. Teilrechtsfähig ist etwa das THW (§ 1 Abs. 2 THW-HelfRG). Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts wie bspw. kommunale Badeanstalten oder Bibliotheken gehören mit den Regie- und Eigenbetrieben (s.u.) zu den öfftl. Einrichtungen

#### **Regiebetriebe und Eigenbetriebe**

sind öffentliche Betriebe, die organisatorisch stark (Regiebetrieb) oder weniger stark (Eigenbetrieb) an den jeweiligen Träger (i.d.R. Gebietskörperschaften) gebunden sind. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bsp.: Theater, Stadtwerke

#### **Körperschaften des öffentlichen Rechts**

sind (ausgenommen des Bundes als dem originären Rechtssubjekt und der von ihm als originäre Staatsrechtssubjekte anerkannten Länder (BVerfGE 1, 14 (34))) kraft Hoheitsakt geschaffene (also rechtskonstruktiv derivative), mitgliederschäftlich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Organisationen

#### **Bund- bzw. Verbandskörperschaften**

haben als Mitglieder ausschließlich juristische Personen:  
• BRAK (Mitglieder sind hier Personalkörperschaften)  
• (echte) Gemeindeverbände (Mitglieder sind hier Gebietskörperschaften)  
• keine KöR ist bspw. die Bundesärztekammer; sie ist als nicht eingetragener Verein organisiert

#### **Personalkörperschaften**

haben als (i.d.R. Zwangs-) Mitglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen:  
• IHK  
• Rechtsanwalts-, Notar- und Ärztekammern der Länder  
• Universitäten  
• Fakultäten (teilrechtsfähig)  
• DHV Speyer (§ 6 DHVG)  
• nichtrechtsfähig ist etwa die FH Bund (§ 1 Abs. 1 VVE)

#### **Gebietskörperschaften**

haben als Mitglieder die auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürlichen Personen:  
• Bund (Staatsangehörige)  
• Länder  
• (Land-)Kreise (als unechte Gemeindeverbände, deren Mitglieder nicht die kreisangehörigen Gemeinden, sondern die wahlberechtigten Kreis-einwohner sind)  
• Gemeinden (Bürger)